



**Feststellung der Vereinbarkeit mit der Landeshochschulplanung –
Prüfpfad für von den Hochschulen vorgelegte Studiengangskonzepte**

(Stand: 25.04.2022)

Nach § 1 Abs. 1 und 3 sowie § 6 Abs. 2 NHG umfasst die Landeshochschulplanung die Einrichtung, wesentliche Änderung und Schließung von Studiengängen sowie weitere Maßnahmen zur Sicherstellung der Qualität der Lehre.

- A. Die **Einrichtung** von Studiengängen ist von den Hochschulen mindestens 18 Monate vor dem geplanten Start des Studiengangs anzuzeigen, d.h. bis zum **31. März des Vorjahres** der Einrichtung bei Studienbeginn im Wintersemester (12 Monate bei systemakkreditierten Hochschulen). Damit soll sichergestellt werden, dass eine Aufnahme in die Studienangebotszielvereinbarungen erfolgt und die Prüfung und Akkreditierung vor Einrichtung realisierbar sind.

Um eine Prüfung der Vereinbarkeit des neuen Studienangebots mit der Landeshochschulplanung durchführen zu können, ist die Vorlage eines erläuternden **Kurzkonzeptes** (Informationen zur finanziellen, kapazitären, organisatorischen und inhaltlichen Umsetzbarkeit) **sowie einer Modellkapazitätsrechnung** obligatorisch (Ausnahme: Dies gilt nicht für weiterbildende Masterstudiengänge. Diese sind bis zum 1. Dezember für das folgende Studienjahr (Winter- sowie darauffolgendes Sommersemester) lediglich anzuzeigen und werden in der Studienangebotszielvereinbarung abgebildet.).

Das von der Hochschule vorzulegende Papier sollte **Informationen** zu sämtlichen folgend genannten Punkten enthalten:

Information	
1. Startzeitpunkt des Studiengangs	
2. Name/Abschluss und Zielsetzung des Studiengangs	Übereinstimmung mit skizzierten Inhalten, Stimmigkeit der gewählten Abschlussbezeichnung
3. Art des Studiengangs (Bachelor/Master; konsekutiv/weiterbildend; geplanter Abschluss); Dauer des Studiengangs; Für duale/integrative Studiengänge und Studiengänge im Praxisverbund:	Überprüfung nach Stimmigkeit gem. KMK-Strukturvorgaben sowie BA-/MA-Erlassen des MWK Ist die Studiengangsplanung mit dem Träger der beruflichen Ausbildung (Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern, etc.) abgestimmt?

4.	a. vorgesehene Aufnahmekapazität b. Aufnahme in Zulassungszahlenverordnung vorgesehen?	Untergrenzen für Bachelor- (35) und Masterstudiengänge (25); Begründung bei Ausnahmen
5.	Stellenwert des Studiengangs im Rahmen der Hochschulentwicklungsplanung	Folgt die Einrichtung des Studiengangs der von der Hochschule selbst vorgesehenen Prioritätensetzung? (Bitte angeben, falls der Studiengang bereits in der Hochschulentwicklungsplanung genannt ist.)
6.	Einbindung des Studiengangs in das Profil der Hochschule und (bei Masterstudiengängen) die Anknüpfung an besondere Leistungsschwerpunkte, Alleinstellungsmerkmal	Passt das Angebot zu den anderen Angeboten der Hochschule? Finden sich fachliche Anknüpfungspunkte zu anderen bereits existenten Angeboten und zur Forschung? Ist (insbesondere bei anwendungsbezogenen Studiengängen) eine regionale Anbindung gegeben? Hat das Angebot Alleinstellungsmerkmale, die sich z.B. in besonderen Leistungen des Faches widerspiegeln?
7.	Einbindung der Hochschuldidaktik	Wurden Vertreterinnen und Vertreter der Hochschuldidaktik bei der Entwicklung des Curriculums zur Entwicklung neuer Lehr- und Lernformen einbezogen?
8.	Konkurrierende Angebote in räumlicher Nähe	Kann die Einrichtung des Studiengangs zu (unerwünschten) Verdrängungseffekten an anderen niedersächsischen Hochschulen führen? Welche ähnlichen Angebote gibt es an niedersächsischen Hochschulen (ggf. auch über die Landesgrenzen hinweg)? Inwiefern sind diesbezüglich Kooperationen geplant? Gibt es bereits ähnliche Angebote an der eigenen Hochschule? Was soll mit diesen geschehen? Warum ist ein zusätzliches Angebot sinnvoll?
9.	Arbeitsmarktorientierung	Angaben zur Arbeitsmarktrelevanz (Bitte auf Studien o.ä. verweisen, soweit vorliegend.): In welchen Bereichen ergeben sich Beschäftigungsmöglichkeiten? Wie ist dort die Arbeitsmarktsituation? Fachhochschulen: Passt das Angebot in die regionale Wirtschaftsstruktur?
10.	Verantwortliche Lehreinheit, Personalausstattung, weitere zu betreuende Studienangebote, Hinweise zur personellen Entwicklung	Ist das zusätzliche Studienangebot mit einer angemessenen Ausstattung umsetzbar? Ist die reibungslose Fortsetzung der vorhandenen Studiengänge gewährleistet?
11.	Finanzierung	Vorlage einer Modellkapazitätsberechnung (ohne Hochschulpaktplätze) für die betroffene(n) Lehreinheit(en) bzw. eines mittelfristig nachhaltigen Gebührenmodells bei gebührenpflichtigen Studiengängen; klare Aussage, zu Lasten welcher bestehender Studiengänge die neue Planung unter der Annahme unveränderter Gesamtkapazitäten / Finanzströme für die Hochschule erfolgen soll.
12.	Akkreditierungsagentur (bei systemakkreditierten Hochschulen nicht erforderlich)	Bekommt Kopie des MWK-Schreibens („Zustimmung zur Einleitung des Akkreditierungsverfahrens unter Zugrundelegung der Übereinstimmung mit der Landeshochschulplanung“), ggf. mit besonders zu beachtenden Prüfpunkten / Hinweisen auf landeseigene Vorgaben.
13.	Abstimmung mit relevanten Kooperationspartnern (aufgrund Kooperationsvereinbarungen/Masterplänen) Auf Punkt 8 des Prüfpfades: „Konkurrierende Angebote...“ wird ergänzende Bezug genommen.)	Prüfung der Übereinstimmung mit der für den einschlägigen Studienbereich vorgesehenen gemeinsamen Entwicklungsplanung

B. Neben der Einrichtung von Studiengängen **ist** für folgende **Veränderungen** im Studienangebot spätestens bis zum **1. Dezember des Vorjahres** (der geplanten Veränderung) eine Verständigung mit MWK herbeizuführen:

- Schließung eines Studiengangs,
- Änderung des Namens, der Abschlussbezeichnung / des akademischen Grades, der Regelstudienzeit, des Studienortes oder des Curricularnormwertes eines Studiengangs,
- Einführung eines Joint Degree,
- Einführung oder Abschaffung einer Vertiefungsrichtung,
- kapazitäre Anrechnung eines Promotionsprogramms.

Die Hochschule **begründet** die geplante Schließung bzw. Veränderung gegenüber MWK.

Ferner klärt die Hochschule mit dem Akkreditierungsrat, ob die geplante Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist (keine wesentliche Änderung) oder ob es sich um eine wesentliche Änderung des Studienangebots handelt. In diesem Falle entscheidet der Akkreditierungsrat, ob die bestehende Akkreditierung auf die Änderung ausgedehnt werden kann oder ob eine neue Akkreditierung für das veränderte Angebot erforderlich ist. Die **Bestätigung des Akkreditierungsrates** ist von der Hochschule spätestens am **1. März des Jahres** der geplanten Veränderung vorzulegen.

Die abgestimmten Änderungen werden in der Studienangebotszielvereinbarung aufgenommen. Ein gesondertes Schreiben seitens MWK ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

Folgende Veränderungen **können** auf Wunsch der Hochschule in die Studienangebotszielvereinbarung aufgenommen werden:

- Einführung eines Double Degree
- Umbenennung einer bestehenden Vertiefungsrichtung

C. Die Zusendung der erforderlichen Unterlagen erfolgt über das Präsidium der Hochschule per E-Mail an das Funktionspostfach:

studiengaenge@mwk.niedersachsen.de

Eine zusätzliche Übersendung per Post ist nicht erforderlich.